



**Feuerwehrreglement
der Gemeinden Büron
und Schlierbach für die
„Feuerwehr Büron-
Schlierbach,, Büron**

(Beschluss vom 27. Oktober 2000
bzw. 03. November 2000)
Ausgabe 01. Januar 2001

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil:	Allgemeines	Seite
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Feuerschutz	4
Art. 3	Begriffe	4
2. Teil:	Feuerwehr- und Löschwesen	
Art. 4	Organisation	4
Art. 5	Betriebe	5
Art. 6	Ausrüstung	5
Art. 7	Ausbildung	5
Art. 8	Alarmierung	5
Art. 9	Feuerwehrkommission	5
Art. 10	Technische Kommission	6
Art. 11	Feuerwehrkommandant	6
Art. 12	Offiziere, Höhere Unteroffiziere	7
Art. 13	Unteroffiziere und Mannschaft	7
Art. 14	Persönliche Ausrüstung	8
Art. 15	Ernennung und Beförderungen	8
Art. 16	Hydrantenanlagen	8
Art. 17	Wartung und Unterhalt	8
3. Teil:	Feuerwehrdienst	
Art. 18	Zweck und Organisation	8
Art. 19	Feuerwehrpflicht	8
Art. 20	Absenzen	9
Art. 21	Dispensationen	9
Art. 22	Ersatzabgabe	9
Art. 23	Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Art. 24	Versicherung	9
Art. 25	Verpflegung	10
4. Teil:	Schadenbekämpfung	
Art. 26	Nachbarhilfe	10
Art. 27	Einsatzleiter	10
Art. 28	Transportmittel	10
Art. 29	Veränderung des Schadenplatzes	11
Art. 30	Brandwache	11
Art. 31	Einsatzbereitschaft	11

5. Teil: Straf- und Disziplinarbestimmungen

Art. 32	Beschwerden	11
Art. 33	Disziplinarmaßnahmen	11

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 35	Vollzugsbeginn	12

Ausgabe vom 01. Januar 2001

Feuerwehrreglement der Gemeinden Büron und Schlierbach für die „Feuerwehr Büron-Schlierbach“ Büron

(vom 27. Oktober 2000 bzw. 03. November 2000)

Die Gemeinderäte von Büron und Schlierbach erlassen,

in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der „Feuerwehr Büron-Schlierbach“ vom 27. Oktober 2000 bzw. 03. November 2000 als Reglement:

1. Teil: Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Büron und Schlierbach nach kantonalem Recht fest.

Art. 2 *Feuerschutz*

Die Einwohnergemeinde der Trägergemeinde Büron besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 *Begriffe*

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

2. Teil: Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 *Organisation*

¹Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Büron.

²Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.

³Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der „Feuerwehr Büron-Schlierbach“.

Art. 5 *Betriebe*

¹Das Feuerwehrkommando betreut die selbständigen Löschgruppen der Betriebe.

Art. 6 *Ausrüstung*

¹Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen, sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

²Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

³Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

⁴Feuerwehrfahrzeuge, technische Ausrüstungen sowie Gerätschaften, dürfen grundsätzlich nicht ausserdienstlich verwendet werden, über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Art. 7 *Ausbildung*

¹Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

²Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

³Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 8 *Alarmierung*

¹Die „Feuerwehr Büron-Schlierbach“ trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatz-Konzept anzupassen ist.

²Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.

³Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

⁴Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 9 *Feuerwehrkommission*

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.

²Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

³Die Zusammensetzung, Amtsdauer und Entschädigung der Vertreter in der Feuerwehrkommission, sowie die Aufgaben und Befugnisse sind im Gemeindevertrag geregelt.

⁴Der Feuerwehrkommandant führt den Vorsitz.

Art. 10 *Technische Kommission*

¹Alle Feuerwehroffiziere und höheren Unteroffiziere bilden die Technische Kommission. Der Kommandant hat den Vorsitz und führt regelmässig Rapporte durch.

²Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:

- die Unteroffiziere

b) unterbreitet Wahlvorschläge zu Händen der Feuerwehrkommission für:

- Feuerwehrkommandant
- Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- Offiziere
- Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)

c) unterbreitet Finanzgeschäfte zu Händen der Feuerwehrkommission:

- Jährliches Budget
- Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
- Aus- und Neubau der Gerätelokale
- Sold- und Entschädigungsansätze
- Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
- Versicherung der Feuerwehrleute und der Lokale und Ausrüstungen

d) bearbeitet übrige Geschäfte:

- Festlegen des Organigrammes der Feuerwehr
- Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglementes an die Feuerwehrkommission
- Einteilen von Feuerwehrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
- Zuweisen von besonderen Chargen
- Sicherstellung Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
- Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- Erstellung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten

³Über die Rapporte ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Anträge Aufschluss gibt.

Art. 11 *Feuerwehrkommandant*

¹Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der „Feuerwehr Büron-Schlierbach“. Er

a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher

b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst

c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission und der Technischen Kommission

d) vertritt die Feuerwehr nach aussen

e) erarbeitet das Budget gemeinsam mit der Technischen Kommission zuhanden der Feuerwehrkommission

f) erstellt das Arbeitsprogramm

- g) organisiert den Pikettdienst
- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- k) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglementes der „Feuerwehr Büron-Schlierbach“

²Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.

³Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 12 *Offiziere, Höhere Unteroffiziere*

¹Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

²Der Materialverwalter:

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) ist verantwortlich für die Reinigung der Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an, stellt Material bereit und sorgt für Nachschub, tätigt Materialeinkäufe laut genehmigtem Budget in Absprache mit dem Kommandanten

³Der Fourier:

- a) führt die Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 13 *Unteroffiziere und Mannschaft*

¹Die Unteroffiziere:

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

²Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
- b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 14 *Persönliche Ausrüstung*

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung gereinigt abzugeben.

Art. 15 *Ernennungen und Beförderungen*

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Art. 16 *Hydrantenanlagen*

¹Die Löschwasserversorgung wird durch die Vertragsgemeinden sichergestellt und finanziert

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere der Löschwasserversorgung dienenden Einrichtungen auf ihren Grundstücken jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 17 *Wartung und Unterhalt*

¹Jeweils einmal jährlich ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Wassermeister der Wasserversorgung zu kontrollieren.

²Die Kosten für den Hydrantenunterhalt tragen die Vertragsgemeinden.

3. Teil: Feuerwehrdienst

Art. 18 *Zweck und Organisation*

¹Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

²Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie:

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze

Art. 19 *Feuerwehrpflicht*

¹Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 20 *Absenzen*

¹Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

²Unentschuldigtes fernbleiben wird bestraft.

³Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

⁴Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 21 *Dispensationen*

¹Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert und somit ersatzabgabepflichtig.

²Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 22 *Ersatzabgabe*

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 23 *Befreiung von der Ersatzabgabe*

Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach mindestens 15 Jahren zur Hälfte und nach 20 Jahren ganz befreit.

Art. 24 *Versicherung*

¹Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.

²Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

⁴Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

⁵Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.

⁶Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde Kasko versichert.

Art. 25 *Verpflegung*

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Trägergemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

4. Teil: Schadenbekämpfung

Art. 26 *Nachbarhilfe*

¹Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

²Die „Feuerwehr Büron-Schlierbach“ ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur „Feuerwehr Büron-Schlierbach“ gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 27 *Einsatzleiter*

¹Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

²Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.

³Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 28 *Transportmittel*

¹Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

²Für die Benützung hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 29 *Veränderung des Schadenplatzes*

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 30 *Brandwache*

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 31 *Einsatzbereitschaft*

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

5. Teil: Straf- und Disziplinarbestimmungen

Art. 32 *Beschwerden*

¹Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

²Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission oder die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach § 103 bzw. § 107 FSG beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache eingereicht werden.

³Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Finanzdepartement gegeben.

Art. 33 *Disziplinar massnahmen*

¹Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die heute geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Büron und Schlierbach werden aufgehoben.

Art. 35 *Vollzugsbeginn*

Dieses Reglement tritt nach der Unterzeichnung des Gemeinde-Vertrages durch die Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 01. Januar 2001 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden von:

Büron, 03. November 2000

Der Gemeindepräsident:
Heini Künsch

Der Gemeindeschreiber:
René Kirchhofer

Schlierbach, 27. Oktober 2000

Die Gemeindepräsidentin:
Monika Rust

Die Gemeindeschreiberin:
Irene Arnold

Genehmigt am 09. Februar 2001 gemäss § 100 FSG durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.